

# VERLAGSVERTRAG

zwischen

....., Adresse .....

(nachstehend: Autor)

und Mandelbaum Verlag, Michael Baiculescu, Wipplingerstr.23, 1010 Wien (nachstehend: Verlag)

## § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende Werk des Autors unter dem Titel:

.....

(2) der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen Autor und Verlag festgelegt, wobei der Autor dem Entscheid des Verlags zu widersprechen berechtigt ist, soweit sein Persönlichkeitsrecht verletzt würde.

(3) der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die von dem Autor gelieferten Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er dem Verlag Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er den Verlag darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren.

(4) der Autor ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Wird der Autor wegen solcher Verletzungen in Anspruch genommen, sichert ihm der Verlag seine Unterstützung zu, wie auch der Autor bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Verlag mitwirkt.

## § 2 RECHTSEINRÄUMUNGEN

(1) der Autor überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des Werkes für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückbegrenzung für ALLE SPRACHEN/~~DIE DEUTSCHE SPRACHE~~.

(2) der Autor räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 außerdem folgende ausschließliche Nebenrechte ein:

- a) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks auch in Zeitungen und Zeitschriften;
- b) das Recht der Übersetzung in eine andere Sprache;
- c) das Recht zur Vergabe von Lizenzen für deutschsprachige Ausgaben in anderen Ländern sowie für Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben;
- d) das Recht der Herausgabe von Mikrokopieausgaben;
- e) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung (z.B. Fotokopie);
- f) das Recht zur Aufnahme auf Bild- oder Tonträger sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe;
- g) das Recht zum Vortrag des Werkes durch Dritte;
- h) die am Werk entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte;
- i) das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte a) bis h).

(3) Darüber hinaus räumt der Autor dem Verlag für die Dauer des Hauptrechtes gemäß Absatz 1 weitere ausschließliche Nebenrechte ein:

- a) Das Recht zur Bearbeitung als Bühnenstück sowie das Recht der Aufführung des so bearbeiteten Werkes;
- b) das Recht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur Vorführung des Films;
- c) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werkes im Fernsehen einschließlich Wiedergaberecht;
- d) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werkes im Rundfunk, einschließlich Wiedergaberecht;
- e) das Recht zur Vertonung des Werkes;
- f) das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte von a) bis e).

(4) Für die Rechtseinräumung der Absätze 2 bis 3 gelten folgende Beschränkungen:

- a) Der Verlag darf das ihm nach Absatz 2 bis 3 eingeräumte Vergaberecht nicht ohne Zustimmung des Autors abtreten. Dies gilt nicht gegenüber ausländischen Lizenznehmern für die Einräumung von Sublizenzen in ihrem Sprachgebiet sowie für die branchenübliche Sicherungsabtretung von Verfilmungsrechten zur Produktionsfinanzierung.
- b) Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten nach Absatz 2 bis 3 endet mit der Beendigung des Hauptrechts gemäß Absatz 1; der Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt davon unberührt.

c) Ist der Verlag berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte des Autors am Werk zu gefährden geeignet sind.

### § 3 VERLAGSPFLICHT

(1) Der Verlag ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.

(2) Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises schließt auch dessen spätere Herauf- und Herabsetzung ein. Bei Herabsetzung des Ladenpreises wird der Autor vorher benachrichtigt. Der geplante Bruttoladenverkaufspreis beträgt EURO.....

(3) Als Erscheinungstermin ist vorgesehen: .....

### § 4 DRUCKKOSTENZUSCHÜSSE

~~Der Autor verpflichtet sich, dem Verlag einen Druckkostenzuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zu zahlen.~~  
Der Verlag verpflichtet sich, das Erscheinen des Buches sicher zu stellen, wenn die in der beigelegten Kalkulation, die Bestandteil dieses Vertrags ist, ausgewiesenen benötigten Zuschüsse zugesagt sind.

### § 5 ABSATZHONORAR

(1) der Autor erhält für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar ein Honorar. Dieses beträgt für die verschiedenen Arten von Ausgaben 10% vom Ladenverkaufspreis.

(2) Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sowie Partie- und andere Frei-Exemplare für Buchhändler sind honorarfrei.

(3) Honorarabrechnungen des Vorjahres erfolgen jährlich zum 31. Juli.

(4) Der Verlag ist verpflichtet, einen vom Autor beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn sich die Abrechnungen als wesentlich fehlerhaft erweisen.

(5) Nach dem Tod des Autors bestehen die Verpflichtungen des Verlags nach Absatz 1 bis 4 gegenüber den durch Erbschaftsurkunde ausgewiesenen Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben.

### § 6 NEBENRECHTSVERWERTUNG

(1) Der Verlag ist verpflichtet, sich um die Verwertung der ihm eingeräumten Nebenrechte zu bemühen und der Autor auf Verlangen zu informieren. Bei mehreren sich untereinander ausschließenden Verwertungsmöglichkeiten wird er die für den Autor materiell und ideell günstigste wählen.

(2) Verletzt der Verlag seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1, so kann der Autor die hiervon betroffenen Nebenrechte – auch einzeln – nach den Regeln des § 4 UrhG zurückrufen; der Bestand des Vertrages im übrigen wird hiervon nicht berührt. Der Autor hat die an ihn zurückfallenden Nebenrechte, über deren Nutzung innerhalb von sechs Monaten ab Rückgabe ein Abschluss nicht zustande kommt, dem Verlag wieder anzubieten, bevor er sie einem Dritten zur Nutzung oder Lizenzvergabe einräumt.

(3) Der aus der Verwertung der Nebenrechte erzielte Erlös wird zwischen Autor und Verlag geteilt, und zwar erhält der Autor 50 % bei den Nebenrechten des § 2 Absatz 2 und 3. Bei Berechnung des Erlöses wird davon ausgegangen, dass in der Regel anfallende Agenturprovisionen und ähnliche Nebenkosten vom Gesamterlös vor Aufteilung abzuziehen sind. Soweit Nebenrechte durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, richten sich die Anteile von Verlag und Autor nach deren satzungsgemäßen Bestimmungen.

(4) Für Abrechnung und Fälligkeit gelten die Bestimmungen von §5 Absatz 3, 4 und 5 entsprechend.

## § 7 MANUSKRIPHTABLIEFERUNG

(1) der Autor verpflichtet sich, dem Verlag das vollständige digital abgespeicherte Manuskript einschließlich etwa vorgesehener und von dem Autor zu beschaffender Bildvorlagen bis ..... zu übergeben.

## § 8 FREIEXEMPLARE

(1) der Autor erhält für seinen eigenen Bedarf 10 Freixemplare. Bei der Herstellung von mehr als 1.500 Exemplaren erhält der Autor 10 weitere Freixemplare.

(2) Darüber hinaus kann der Autor Exemplare seines Werkes zu einem Rabatt von 40% des Ladenpreises vom Verlag beziehen.

## § 9 SATZ, KORREKTUR

(1) Die erste Korrektur des Satzes wird vom Verlag vorgenommen. Der Verlag ist sodann verpflichtet, dem Autor in allen Teilen gut lesbare Abzüge zu übersenden, die der Autor unverzüglich honorarfrei korrigiert und mit dem Vermerk »druckfertig« versieht; durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt. Abzüge gelten auch dann als »druckfertig«, wenn sich der Autor nicht innerhalb angemessener Frist nach Erhalt zu ihnen erklärt hat.

(2) Nimmt der Autor Änderungen im fertigen Satz vor, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten – berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlags – insoweit zu tragen, als sie 10% der Satzkosten übersteigen. Dies gilt nicht für Änderungen bei Sachbüchern, die durch Entwicklungen der Fakten nach Ablieferung des Manuskripts erforderlich geworden sind.

## § 10 LIEFERBARKEIT, VERÄNDERTE NEUAUFLAGEN

(1) Wenn die Verlagsausgabe des Werkes vergriffen ist und nicht mehr angeboten und ausgeliefert wird, ist der Autor zu benachrichtigen. Der Autor kann den Verlag schriftlich auffordern, sich spätestens innerhalb von drei Monaten zu verpflichten, innerhalb weiterer sechs Monate eine ausreichende Anzahl Exemplare des Werkes herzustellen und zu verbreiten. Geht der Verlag eine solche Verpflichtung nicht fristgerecht ein oder wird die Neuherstellungsfrist nicht gewahrt, ist der Autor berechtigt, durch schriftliche Erklärung von diesem Verlagsvertrag zurückzutreten. Der Verlag bleibt im Falle des Rückrufs zum Verkauf ihm danach (z.B. aus Remissionen) noch zufließender Restexemplare innerhalb einer Frist von drei Monaten berechtigt; er ist verpflichtet, dem Autor die Anzahl der Exemplare anzugeben und ihr die Übernahme anzubieten.

(2) der Autor ist berechtigt und wenn es der Charakter des Werkes erfordert, auch verpflichtet, das Werk für weitere Auflagen zu überarbeiten; wesentliche Veränderungen von Art und Umfang des Werkes bedürfen der Zustimmung des Verlags. Ist der Autor zu der Bearbeitung nicht bereit oder nicht in der Lage oder liefert er die Überarbeitung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verlag ab, so ist der Verlag zur Bestellung eines anderen Bearbeiters berechtigt. Wesentliche Änderungen des Charakters des Werkes bedürfen dann der Zustimmung des Autors.

## § 11 VERRAMSCHUNG, MAKULIERUNG

(1) Der Verlag kann das Werk verramschen, wenn der Verkauf in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren unter 100 Exemplaren pro Jahr gelegen hat. Am Erlös ist der Autor in Höhe ihres sich aus §5 Absatz 1 ergebenden Grundhonorar-prozentsatzes beteiligt.

(2) Erweist sich auch ein Absatz zum Ramschpreis als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage makulieren.

(3) Der Verlag ist verpflichtet, den Autor von einer beabsichtigten Verramschung bzw. Makulierung zu informieren. Der Autor hat das Recht, durch einseitige Erklärung die noch vorhandene Restauflage bei beabsichtigter Verramschung zum Ramschpreis abzüglich des Prozentsatzes seiner Beteiligung und bei beabsichtigter Makulierung unentgeltlich – ganz oder teilweise – ab Lager zu übernehmen.

## § 12 REZENSIONEN

Der Verlag wird bei ihm eingehende Rezensionen des Werkes innerhalb des ersten Jahres nach der Ersterscheinung umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen dem Autor zur Kenntnis bringen.

### § 13 URHEBERNENNUNG, COPYRIGHT-VERMERK

- (1) Der Verlag ist verpflichtet, der Autor in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.
- (2) Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk anzubringen.

### § 14 ÄNDERUNGEN DER EIGENTUMSVERHÄLTNISSE DES VERLAGS

- (1) Der Verlag ist verpflichtet, dem Autor anzuzeigen, wenn sich in den Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen des Verlags eine wesentliche Veränderung ergibt.
- (2) der Autor ist im Fall einer wesentlichen Änderung nach Absatz 1 berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verlag von etwa bestehenden Optionen oder von Verlagsverträgen über Werke, deren Herstellung der Verlag noch nicht begonnen hat, zurückzutreten.

### § 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Republik Österreich. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

Wien, den

---

(Autor)

---

(Verlag)